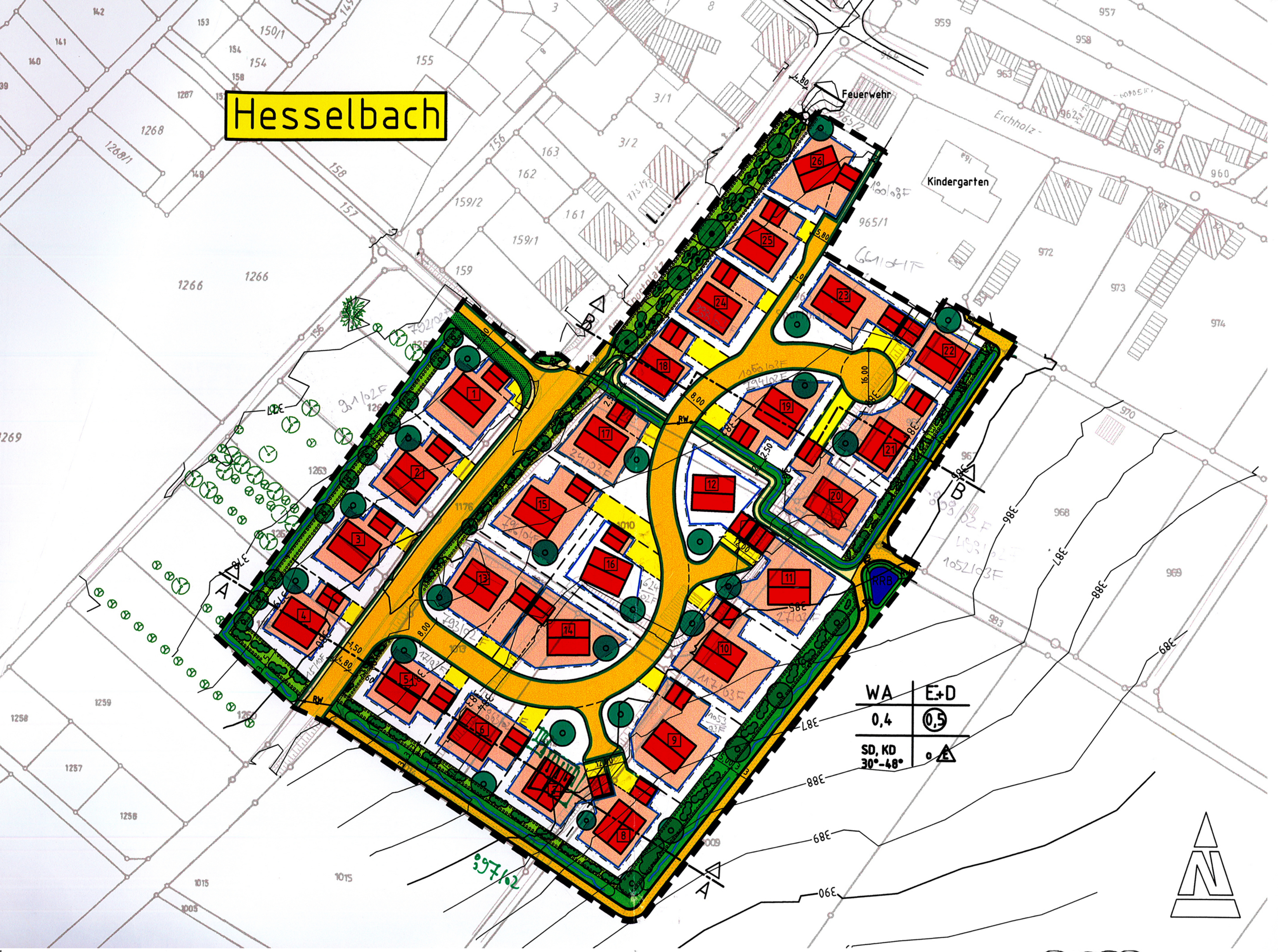

ZEICHENERKLÄRUNGEN ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A Art der baulichen Nutzung
B Zahl der Vollgeschosse
C Grundflächenzahl GRZ
D Geschossflächenzahl GFZ bzw. Baumassenzahl
E Dachform / Dachneigung
F Bauweise

2.0 Abgrenzung nach §9 Abs. 7 BauGB

Geltungsbereich nach §9 Abs. 7 BauGB

3.0 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO

4.0 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 ff BauNVO)

E+D — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Das Untergeschoß darf kein Vollgeschoß werden.
Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

0,4 — Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO

0,5 — Geschossflächenzahl GFZ §20 BauNVO

5.0 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

SD, KD — Dachform: Satteldach (SD)
Krüppelwalmdach (KD)
für Garagen auch Flachdach (F) zulässig

30 - 48° — Dachneigung: 30° - 48°

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche mit möglicher Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit vorgeschlagener Hauptfirstrichtung

Baugrenze (§23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

7.0 Stellplatz und Garagenflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 BauNVO)

≥5.00m

Garagenflächen in Hauptbaukörper einbezogen, als Anbau an den Hauptbaukörper oder freistehend.
Grenzbebauung ist für Garagen zulässig.
Stauräume sind auf den Grundstücken den Garageneinfahrten vorgelagert.
Die Firstrichtung der Garagen wird nicht zwingend festgesetzt.

8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangaben

Straßenbegrenzungslinie

Öffentlicher Fußgängerweg

Öffentlicher Wirtschaftsweg als Wiesen- oder Schotterweg

8.1 Flächen für die Entsorgung/Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet und den Außeneinzugsgebieten

RRB — Regenrückhaltebecken

9.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

private Grünflächen

gepl. — Pflanzgebot für Einzelbäume oder Gruppen (Hochstämme) für die Gestaltung der Straßenräume, Erhaltung bzw. Ergänzung von best. Grüngürteln sowie als Abgrenzung zur freien Landschaft.
Pflanzgebot gilt für öffentliche und private Grünflächen.
Geringfügige Abweichungen gegenüber dem eingezeichneten Standort sind möglich.

gepl. — Pflanzgebot für Laubgehölze (kleinkronige Bäume und Sträucher) zur Begrünung der Böschungen und Eingrünung der Grundstücksgrenzen.

best. — Bestanderhaltung von Bäumen

best. — Bestanderhaltung von Sträuchern

Öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün und Ortsrandeingrünung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

10.0 Hinweise

vorgeschlagene Firstrichtung

Bestehende Grundstücksgrenzen

759 — Flurnummer

3 — Parzellennummer

Bestehendes Hauptgebäude

Bestehendes Nebengebäude

Bestehende Böschungsflächen

259 — Höhenlinie

Geländeschnittführung

Oberflächenwasserableitung mit Einleitung in den Graben

neue Grundstücksgrenze als mögliche Teilung

vorhandener Baumbestand

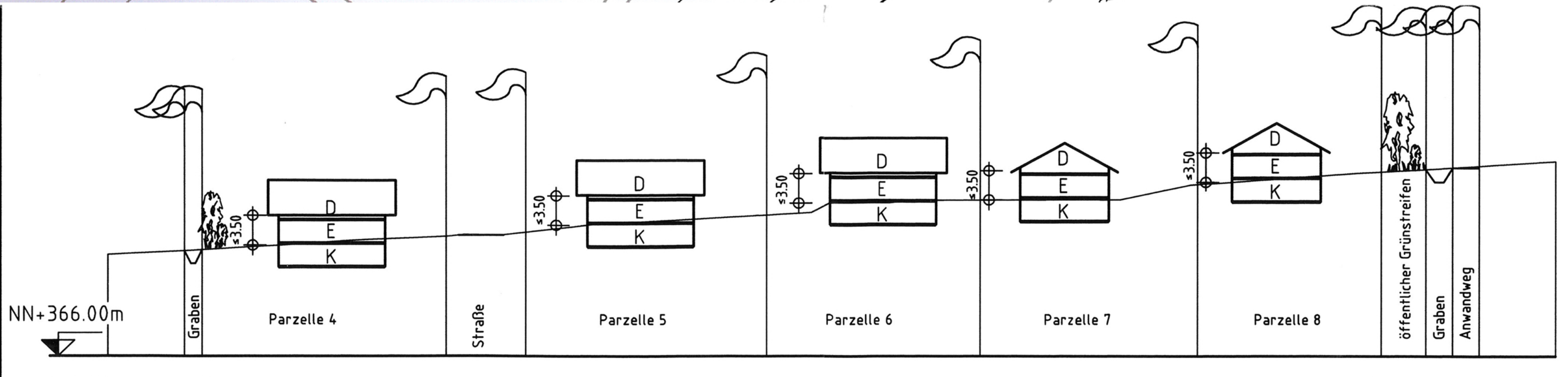

SYSTEMSCHNITT A-A
M 1 : 500

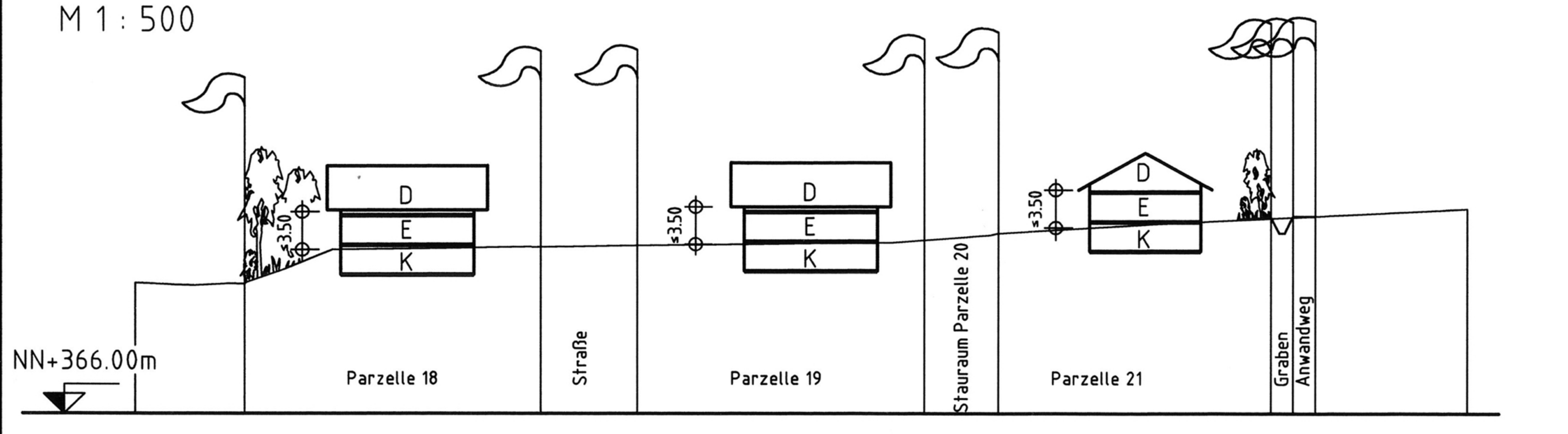

SYSTEMSCHNITT B-B
M 1 : 500

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Alter Sportplatz", Gemeindeteil Hesselbach wird entsprechend der BauNVO § 4 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt

1.2 Bezugnehmend auf § 1 Abs. 5 Bau NVO i.V. mit Abs. 9 sind von den Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig: Schank- und Speisegaststätten.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt:

Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,5

2.2 Abweichend zum § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO keine Überschreitung der vorgegebenen Grundflächenzahl zugelassen.

2.3 Auch in den Keller- und Dachgeschossen die keine Vollgeschosse sind, sind Flächen von Aufenthaltsräumen , einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich der Umfassungswände, in die Geschossfläche einzubeziehen.

2.4 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Einzelhäuser 554m².

2.5 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
Es werden nur Einzelhäuser zugelassen.

Zahl der Vollgeschosse E+D

Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.6 Je Grundstück sind in Wohngebäuden max. 2 Wohneinheiten zulässig.

2.7 Höhenfestsetzungen:

Traufhöhe: max. 3,50 m über OK - gewachsenem Gelände (jeweils talseitig gemessen!)

2.8 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 u. 5 der Bayerischen Bauordnung BayBO sind einzuhalten.

3.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Zulässig sind Gebäude mit Erdgeschoß und Dachgeschoß (E+D).

3.2 Die Dächer sind als Satteldach (SD) oder Krüppelwalmdach (KD) auszuführen: Dachneigung 30° - 48°.

3.3 Dachdeckungsmaterial: Naturrote und rotbraune Ziegel oder Betondachsteine.
Begrünte Dächer sind generell zulässig. (Extensive Begrünung)

3.4 Dachgauben (Dacherker) sind zulässig.
Die Summe der Dachgaubenbreite darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten.
Einzelbreite der Dachgauben max. 2.0 m. Der Abstand vom Giebelortgang muß mind. ein Fünftel der Dachlänge (Hauptgebäude) betragen. Dachgauben sind mit stehenden Fensterformaten zu versehen.

3.5 Dachüberstände: traufseitig max. 60 cm
giebelseitig max. 40 cm

3.6 Es sind stehende Fensterformate zu wählen. Großflächige Fenster sind zu untergliedern. Glasbausteinflächen sind unzulässig.

3.7 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren. Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk bzw. Drempel.

4.0 Nebenanlagen / Garagen

4.1 Garagen sind freistehend, am Haus angebaut oder in den Hauptbaukörper einbezogen zulässig. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagengebäude müssen von der Dachform und Dachneigung her mit der Form des Hauptdaches übereinstimmen. Flachdächer sind wahlweise zulässig.
Bei geneigter Ausführung muß die Eindeckung mit der des Hauptdaches übereinstimmen.
Flachdächer sollten als Gründach mit extensiver Begrünung erstellt werden. Grenzgaragen, die mit der Nachbargarage zusammengebaut werden, müssen in gestalterische Hinsicht eine bauliche Einheit bilden, wobei die zuerst genehmigte oder errichtete Garage maßgebend ist.
Vor Garagen ist grundsätzlich ein Stauraum von mind. 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Statt einer Garage sind auch überdachte Stellplätze als offene Carports zulässig. Garagenzufahrten und -einfahrten unter Straßenniveau sind nicht zulässig.

4.2 Stellplätze sind mit offenporigen Bodenbelägen zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. (Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen usw.)
Maßgebend für die Stellplatzzahl ist die jeweilige gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde.

4.3 Stützmauern über 1,30 m Höhe sind unzulässig.
In den Eingabeplänen sind alle Stützmauern darzustellen.

5.0 Grünflächen

5.1 Die in der Zeichenerklärung zu diesem Bebauungsplan angegebene Pflanzgebote, sind zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich.

5.2 Für Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflanzgeboten dürfen nur einheimische Gehölze verwendet werden.

Die im Bebauungsplan auf den privaten Grundstücksflächen vorgesehene Randumgrünung wird im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde erstellt.

Soweit auf den Privatgrundstücken kein Pflanzgebot dargestellt ist, ist je 200 m² unbebaute Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.
Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes herzustellen.

Folgende standortheimische Gehölzarten werden empfohlen:

Bäume: Obstbäume in Sorten, Eberesche, Eiche, Birke, Ahorn, Rotbuche, Nussbaum, Kastanie und Salweide.

Sträucher u. Hecken: Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Holunder, Kreuzahorn, Wildrosen und Salweide.

Baum- und Straucharten nach Gehölzliste für die auf private Flächen zu pflanzenden Baum- und Strauchhecken.

15.0 — 1.50 — 1.00 — 3.00

EU	RC	RC	CS	RH	RC	CS	PS	PS	EU
LX	LX	CS	CA	CA	RH	LX	LX	LI	PS
EU	RC	RC	CS	RH	RC	CS	PS	PS	EU

PFLANZSCHEMA A (3-reihig)

1.50 — 1.00 — 5.00

LX	LX	PS	RH	CS	RH	RH	LX	CS	CS
CA	CA	AC	CS	CS	PS	PS	LX	LX	CS
CB	CA	QU	CR	CB	CA	CA	AP	CR	CR
CR	CS	CS	VI	VI	CB	LX	LX	PS	CR
RC	RC	EU	EU	PS	PS	EU	RC	RC	PS

PFLANZSCHEMA B (5-reihig)

PFLANZLISTE

BÄUME I. und II. ORDNUNG (mind. Pflanzgröße: Hst, 2xv, m.B., 14-16 cm)
(für Bäume in der Öffentlichen Grünfläche)

AC Acer campestre (Feld-Ahorn)
AP Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
CB Carpinus betulus (Hainbuche)
QU Quercus robur (Stiel-Eiche)

BÄUME I., II. und III. ORDNUNG (mind. Pflanzgröße: l.Hei, 1xv, 100-150cm)

AC Acer campestre (Feld-Ahorn)
AP Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
CB Carpinus betulus (Hainbuche)
QU Quercus robur (Stiel-Eiche)

STRÄUCHER (mind. Pflanzgröße: l.Str., 2Tr, 40-70 cm)

CS Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
CA Corylus avellana (Haselnuß)
CR Cratagus monogyna (Weißdorn)
EU Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
LX Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)
LI Ligusturm Vulgare (liguster)
PS Prunus spinosa (Schlehe)
RH Rhamnus cathartica (kreuzdorn)
RC Rosa canina (Hunds-Rose)
VI Viburnum Lantana (Wolliger Schneeball)

Die Neuanpflanzungen im öffentlichen Bereich erfolgen nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen.

Die Baum- und Straucherarten sind entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen.

a) Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pentula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Salix caprea	Salweide
Obstbäume in Sorten	

b) Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Salix caprea	Salweide
Viburnum lantana	Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Empfehlung altbewährter Obstsorten für den Streuobstbau

1. ÄPFEL	Pflückreife	Haltbarkeit bei bester Lagerung
Berner Rosenapfel	Sept./Okt.	Nov. /Januar
Blenheimer Renette	Oktober	Okt./März
Danziger Kantapfel	Oktober	Okt./Januar
Engelberger	September	Sept./Okt.
Erbachshöfer	Oktober	Okt./Dez.
Findenwerder Prinzenapfel	Oktober	Dez./Februar
Gelber Edelapfel	September	Okt./Januar
Gelber, Roter Richard	Oktober	Okt./Januar
Gewürzluiken	Oktober	Dez./März
Goldparmäne	September	Okt./Februar
Hauxapfel	Oktober	Nov./März
Jacob Fischer	August	Aug./Sept.
Kaiser Wilhelm	Sept./Okt.	Okt./März
Landsberger	Oktober	Okt./Februar
Linsenhöfer	Oktober	Okt./März
Maunzenapfel	Oktober	Okt./April
Prinz Albert	Oktober	Nov./Januar
Rheinischer Bohnapfel	Oktober	Jan./Juni
Roter oder Grüner Boskoop	Oktober	Dez./April
Roter Eisenapfel	Oktober	Dez./April
Schafsnase	Sept./Okt.	Okt./Januar
Trierer Weinapfel	Oktober	Nov./April
Wiltshire	Oktober	Nov./März
Winterrambur	Oktober	Nov./Mai

2. BIRNEN		
Gute Graue	September	Sept./Okt.
Katzenkopf	Oktober	Dez./Mai
Mollebusch	September	Okt./Nov.
Nordhäuser Forellenbirne, frühe	September	
späte	Oktober	Dez./Februar
Oberösterreicher Weinbirne	Oktober	Okt./Dez.
Pastorenbirne	Oktober	Okt./Januar
Philippsbirne	September	Sept./Oktober
Schweizer Wasserbirne	Oktober	Okt./November

3. SONSTIGE OBSTARTEN
Fränkische Hauszwetchge
Walnuß - Juglans regia
Vogelkirsche - Prunus avium
Speierling - Sorbus domestica

5.3 Vorhandene Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten, sofern sie nicht im Baufeld stehen. Im Wurzelbereich bzw. im Bereich der Kronentraufe ist eine Flächenbefestigung zu vermeiden. Die Erhaltung eines Baumes kann auf das Pflanzgebot gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 angerechnet werden.

6.0 Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

Einfriedungen dürfen nur als Mauern aus heimischen Naturstein, in Sicht - oder Strukturbeton und als Zäune aus senkrechten Holzlatten ausgeführt oder als lebende Zäune aus Heckensträuchern angelegt werden.

An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen werden Maschendrahtzäune zugelassen.

Für Hinterpflanzungen von Einfriedungen müssen bodenständige, heimische Gehölze verwendet werden.

Bei Holzzäunen darf der massive Sockel max. 0,50 m hoch sein.
Bruchsteinmauerwerk, geputzte Mauerscheiben oder Sockel mit Sicht- oder Strukturbeton werden ebenfalls zugelassen.
Die Höhe der Einfriedung darf 1,30 m nicht überschreiten.

7.0 Geländegestaltung

7.1 Geländeunterschiede sind auf den Grundstücken durch Böschungen auszugleichen. Steile Böschungen <1 : 1 und Abgrabungen sind unzulässig.
Auf die im Zuge der Verkehrserschließung erfoderlichen Eingriffe im Bereich der im Rahmen des Sportplatzbaues entstandenen Böschungen wird hingewiesen. Die Erschließungsplanung ist vor Baubeginn zu beachten.

8.0 Mülltonnen

Mülltonnen sind in geschlossenen Boxen oder in den Garagen unterzubringen.

9.0 Flächenversiegelungen

Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden.
Die Belagswahl für die zu befestigenden Freiflächen hat sich auf die Verwendung versickerungsbegünstigter Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, wenn keine anderen Auflagen bestehen.

Öffentliche und private Stellplätze sowie Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

10.0 Entwässerung

10.1 Bauparzellen (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 20, 12, 19, 17, 18) für die ein Anschluß an das geplante Grabensystem möglich ist, wird eine Entwässerung im Trennsystem vorgeschrieben.
Das Schmutzwasser wird dabei an die, in den Erschließungsstraßen vorgesehene Mischwasserkanalisation angeschlossen. Das unverschmutzte Oberflächenwasser aus Dach- und Nebenflächen ist den Entwässerungsgräben zuzuführen.
Maßnahmen zur Regenspeicherung mit kombinierter Regenrückhaltung auf den einzelnen Baugrundstücken werden empfohlen.
Die Speichermenge der Regenrückhaltung muß mind. 2,5 m³/100 m² angeschlossener, befestigter Flächen betragen. Die Regenrückhaltung kann mittels Teichanlage oder als unterirdischer Speicherbehälter erstellt werden.
Die Gemeinde behält sich vor, Regenrückhaltemaßnahmen auf den Baugrundstücken auch bei Anschluß an den Mischwasserkanal zu fordern.

10.2 Die Böschungsflächen der Gräben können bepflanzt werden.
Eine Abflußbehinderung darf jedoch nicht erfolgen.

11.0 Hinweise

11.1 Die süd-westlich und süd-östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftseigenem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.

11.2 Durch die verkehrsmäßige Erschließung des anschließenden Flurbereiches im Anschluß an die Straße "Am Sportplatz" ist mit landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen.

11.3 Wird Schichtenwasser angeschnitten, so ist das Kellergeschoss als wasserdichte Wanne auszubilden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Drainagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
Die Anlegung von Schürfgruben wird empfohlen.

11.4 Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen werden empfohlen. Bauliche Einrichtungen zur Gewinnung alternativer Energien (Solaranlagen) werden zugelassen.

11.5 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegebau ergeben,sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt und sind von den Anliegern zu dulden. Sie gehören zu den Baugrundstücken. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Stützkeile für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m sowie Straßenlampensockel einschließlich der Maste erforderlich und zu dulden.

11.6 Bodenfunde
Soweit Bodenfunde auftreten sind diese umgehend dem Amt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen. (Art. 8 Abs. 1 DSchG)
Beim Auffinden von Bodendenkmalen ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 2 DSchG)

11.7 Ca. 200 m nord-östlich des Baugebietes liegt der Sportplatz des Gemeindeteiles Hesselbach. Auf die damit verbundenen Immisionen wird hingewiesen.

11.8 Die unvermeidbare Beseitigung vorhandener Bäume und Sträucher ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02., durchzuführen.

11.9 Auf die vom südwestlich des Baugebietes gelegenen Holzlagerplatzes zeitweise ausgehenden Immissionen wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.11.99 beschlossen, für das Gebiet "Alter Sportplatz", Gemeindeteil Hesselbach, Gemeinde Üchtelhausen einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.08.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

1. Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 11.08.2000 bis 12.09.2000 stattgefunden.

1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 10.10.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2000 bis 28.11.2000 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 19.10.2000 bekannt gemacht.

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2000 den Bebauungsplan i. d. F. vom 19.12.2000 mit der Ergänzung vom 19.12.2000 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates über den Bebauungsplan vom 19.12.2000 wurde am 28.12.2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Üchtelhausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Üchtelhausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Absatz 3 BauGB)

1. Bürgermeister
Klaus Katzenberger
1. Bürgermeister

Nr.	Änderung	geä. am	Name	gepr. am	Name
Nr. 2	Geändert nach Satzungsbeschluß vom 19.12.2000	19.12.2000	Leipold	19.12.2000	Alka
Nr. 1	nach Beschlußlage vom 10.10.2000 Einarbeitung der Stellungnahme Träger öffentl. Belange und frühzeitiger Bürgerbeteiligung	10.10.2000	Leipold	10.10.2000	Alka

Vorhaben: Gemeinde Üchtelhausen
Bebauungsplan "Alter Sportplatz"
Gemeindeteil Hesselbach
Landkreis: Schweinfurt

Projekt - Nr. 1205
Anlage: Begründung vom 19.12.2000
Plan - Nr. 1

Maßstab: 1 : 1000

"Alter Sportplatz"
GT Hesselbach

	Datum	Name
entw.	Mai 2000	Alka
gez.	Mai 2000	Klement
gepr.	Mai 2000	Alka

Vorhabensträger: Gemeinde Üchtelhausen
Kirchplatz1, Hesselbach
97532 Üchtelhausen

09. Jan. 2001
Datum — Unterschrift
Klaus Katzenberger
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
PERRY ALKA
INGENIEURBÜRO
Großer Anger 34, 97437 Haßfurt
Telefon 09521/9462-0 / Fax 9462-22

25.07.2000
Datum — Unterschrift